

<b>Sitzungsvorlage Nr. 167/ 2019</b>	<b>TOP 3</b>
--------------------------------------	--------------

Beratende Gremien	Datum
<b>Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss</b>	<b>18.06.2019</b>

öffentlich

nichtöffentlich

### Maßnahmen des Landkreises gegen die Verschotterung von Gärten

#### Sach- und Rechtslage:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit beigefügtem Schreiben vom 03.05.2019 beantragt, dass die Kreisverwaltung über die Auswirkungen der zunehmenden Verschotterung der Gärten berichtet und darlegt, welche Maßnahmen von der Kreisverwaltung ergriffen würden, um diesem Trend entgegenzuwirken.

Das Anlegen von Schotterflächen oder dergl. in Privatgärten ist nicht neu und wird schon lange durch Werbekampagnen des Fachhandels intensiv beworben. Dabei geht es nicht nur um eine Form der Gartengestaltung sondern auch darum, Gärten (in Teilen) pflegeleichter zu gestalten. Nichts anderes gilt sinngemäß auch für das Mulchen von Flächen beispielsweise mit Rindenmulch, um eine Verkrautung des Gartens und damit den Pflegaufwand zu minimieren.

Geschotterte Flächen der Gartengestaltung, die also nicht als Stellplätze oder Zufahrten etc. (Verkehrsflächen) dienen, sind nicht Gegenstand des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens und unterliegen damit nicht der bauaufsichtlichen Prüfung. Im Übrigen wird über die Gartengestaltung regelmäßig erst nach Durchführung des Bauvorhabens durch den Bauherren entschieden. Schon für den Gebäudekörper sehen die gesetzlichen Vorgaben bereits seit Jahren nur mehr ein Anzeigeverfahren vor, wurde also die Prüfungs- und Genehmigungsdichte deutlich liberalisiert. Die übrige Flächennutzung einschließlich Gartengestaltung unterliegt demzufolge schon gar nicht dem behördlichen Prüfungsverfahren.

Richtig ist, dass nach § 9 Abs. 2 der Nds. Bauordnung (NBauO) nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen. Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölzen, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenwege, Pflasterungen und dergl. sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Auf diesen Flächen muss Vegetation überwiegen, so dass Steinflächen aus Gründen der Gartengestaltung oder leichteren Pflege nur im geringen Maße zulässig wären (s. auch Landtagsdrucksache 18/3486 vom 11.04.2019). Auch wenn nach § 79 NBauO die Herrichtung von Grünflächen theoretisch im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes angeordnet werden könnte, sieht die Kreisverwaltung in einer flächendeckenden Kontroll- und Eingriffsfunktion nicht ihre primäre gesellschaftliche Aufgabenstellung. In einem solchen Falle ginge es dann nicht nur um die Vorgärten, sondern auch um die rückwärtigen, nicht einsehbaren Grundstücksbereiche gehen. Das würde eine umfassende Vor-Ort-Kontrolle mit entsprechenden Betretungen aller Grundstücke erforderlich machen, was nach Auffassung der Kreisverwaltung als massiver Eingriff in die Eigentumsrechte der Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner zu sehen wäre und nicht gerechtfertigt ist. Die Kreisverwaltung sieht sich in dieser

Haltung im Einklang u. a. mit dem Nds. Umweltministerium. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass aufgrund der Ausgestaltung der Rechtsnorm mit sog. unbestimmten Rechtsbegriffen bei einem solchen Vergehen mit einer Vielzahl an gerichtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen wäre.

Letztlich setzt die Kreisverwaltung vorrangig auf Überzeugungs- und Beratungsarbeit. Die Bürgerinnen und Bürger müssen im Klimaschutz und Naturschutz überzeugt werden. Dies setzt Informationen voraus.

In diesem Zusammenhang hat es in diesem Frühjahr eine Informationsveranstaltung im Kreishaus gegeben, bei der über „insektenfreundliche Gärten“ informiert wurde (s. <https://www.oldenburg-kreis.de/umwelt-und-abfall/arten-und-biotopschutz/veranstaltung-insektenfreundliche-gaerten/veranstaltung-insektenfreundliche-gaerten/>).

Bei dieser Informationsveranstaltung hat auch die NABU-Stiftung „Oldenburgisches Naturerbe“ mitgewirkt. Dabei geht es um ein Projekt zur Umweltbildung, in der der insektenfreundliche Garten in den Fokus genommen wird. Frau Kreusel und Frau Bischoff leiten dieses Projekt seitens der NABU-Stiftung. Dieses Projekt wird sowohl von der Bingo - Umweltstiftung als auch dem Landkreis Oldenburg finanziell unterstützt. (<https://www.nabu-oldenburg.org/wir-%C3%BCber-uns/nabu-stiftung/insekten-retten/>).

Darüber hinaus bietet der NABU, Ortsgruppe Hude, für einen naturnahen und insektenfreundlichen Garten eine Naturberatung an (<https://www.nabu-hude.de/aktivit%C3%A4ten/>). Frau Fischer, Dipl. Biologin & Landschaftsgärtnerin wird einen Vortrag halten.

Als neues Informationsangebot ist in Aussicht genommen, künftigen Baugenehmigungen Informationsblätter beizufügen.

Weitere Aktivitäten sind im Bereich des Klimaschutzes angestoßen worden. So wird derzeit überlegt, ob und wie Dachbegrünungen auf landkreiseigenen Liegenschaften realisiert werden können. In diesem Zusammenhang ist die Klimaschutzbeauftragte mit der Hochbauabteilung des Landkreises Oldenburg im Gespräch. Auch hier mag sich auf neuem Terrain eine Vorbildfunktion ergeben, die Nachahmer finden könnte.

#### **Anlagen:**

1 Antrag Bündnis 90/ Die Grünen Maßnahmen Verschotterung